



# Systematische Sammlung des Kommunalrechts der Gemeinde Sagogn

---

**Nummer** 1621.01.01

**Titel** **Katastrophenverordnung**

**Ausgabe** Ausgabe vom 18.02.2024

Ausgabe vom 16.04.2015

**Gültig ab** 05.03.2024 - übersetzt

## **Einleitende Bemerkungen**

Aus Gründen der Vereinfachung beziehen sich Personen-, Funktions- und Gewerbeangaben in dieser amtlichen Publikation jeweils auf alle Geschlechter, ausser wenn explizit etwas anderes definiert ist. *Dies ist eine Gebrauchsübersetzung ohne Rechtskraft. Es gilt die verabschiedete romanische Version*

Letzte informale Änderung 10.03.2024 durch Thomas Candrian.

## **Inhalt**

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
<b>II. Abschliessende Bestimmungen</b>	<b>9</b>

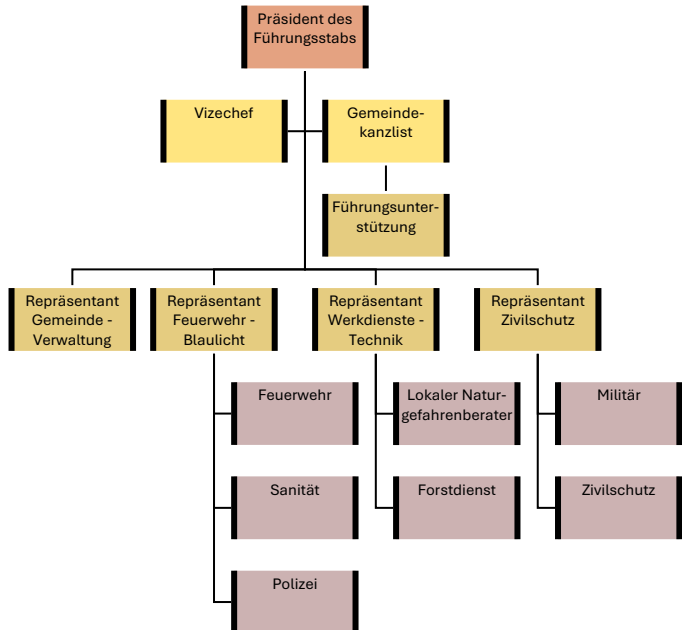
# I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Basierend auf Art. 2 und 6 des Katastrophengesetzes

## Organigramm

### Art. 1

<sup>1</sup> Das Organigramm des GFS sieht folgendermassen aus:



## Pflichtenheft

### Art. 2

Die einzelnen Aufgaben und Verantwortungen beziehen sich auf die vorbereitenden Massnahmen der Einsatzplanung sowie für die Einsatzführung im Bedarfsfalle

**Gemeindevorstand****Art. 3**

Allgemeine Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten:

- Behält die Oberaufsicht und damit die Führungsverantwortung über die Notorganisation der Gemeinde und erlässt dazu die erforderlichen Weisungen, Richtlinien und Beschlüsse
- Stellt die Beschlussfähigkeit der Gemeinde in allen Lagen sicher
- Sorgt im Rahmen des Risikomanagements, unter Einbezug aller Gefahrenkarten und -Analysen, für die erforderlichen präventiven Schutz- und Sicherheitsmassnahmen
- Ist zuständig für die Ernennung des Stabschefs und der personellen Besetzung des Führungsstabes unter Anhörung des Stabschefs

Im Notfall:

- Aktiviert den Gemeindeführungsstab
- Sorgt für zeitgerechte Beschlüsse, die nicht in der Kompetenz anderer sind

**Chef des Krisenstabes****Art. 4**

Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten:

- Berät den Gemeindevorstand bei allen Vorbereitungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen
- Schlägt dem Gemeindevorstand die Ernennung der Mitglieder im GFS vor
- Bereitet mit dem GFS den Ernstfall vor:
  - Ausbildung des Führungsstabes
  - Beurteilung des Gefahrenpotentials
  - Vorbereitung der Einsatzmittel auf den Ernstfall
  - Überprüfung der Einsatzbereitschaft
  - Planung der Vorbereitungsmassnahmen
- Beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen zur Antragstellung an den Gemeindevorstand

**Im Notfall:**

- Führt den Kommandoposten und die Rapporte des Gemeindeführungstabs
- Stellt einen geordneten Führungsrhythmus in der Stabsorganisation (Problemerkennung, Beurteilung der Lage, Planentwicklung, Befehlsgebung / Revision der Pläne) sowie Zeitplanung und Sofortmassnahmen sicher
- Regelt die Verbindung und Zusammenarbeit mit dem Gemeindevorstand und den Führungsgremien
- Führt den aufgegebenen Stab:
  - zur Beurteilung der Lage und Beratung des Gemeindevorstandes
  - zur Beschaffung und Aufbereitung aller Entscheidungsgrundlagen
  - zum Aufgebot weiterer Angehöriger des Führungsstabes
  - zur Antragstellung eines Aufgebotes von Einsatzkräften
  - zur Koordination der Katastrophenhilfe
  - zur Vorbereitung von Informationen und Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung
- Stellt Anträge für Hilfeleistungen Dritter sowie das allfällige Aufgebot der Nachbarmittel
- Analysiert die Gefahrenkarten und Risikobeurteilungen der Gemeinde, beantragt und setzt notwendige Massnahmen um
- Veranlassung und Koordination der Massnahmen in eigener Kompetenz
- Informiert den Gemeindevorstand laufend über den Stand der Arbeiten zur Bewältigung der ausserordentlichen Lage.
- Sicherstellung seiner Stellvertretung im GFS (wählt seinen Vize)

**Vizechef****Art. 5**

Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten:

- Ist ein Mitglied des Führungsstabes
- Übernimmt bei Bedarf alle Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Stabschefs

**Kanzlei und Führungsunterstützung****Art. 6**

Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten:

- Ist verantwortlich für die Vorbereitung des Kriseninformationsmanagements (alle Anspruchsgruppen: Betroffene, Bevölkerung, Einsatzkräfte, Behörden, Medien,...)
- Unterstützt alle Stabsmitarbeiter in den Vorbereitungsarbeiten

Im Notfall:

- Ist in einer ersten Phase für die Aufbereitung von Informationen zuhanden der Behörden und/oder der Bevölkerung zuständig
- Aufbereitung der Nachrichtenlage und bereitstellen aller notwendigen Informationen zuhanden der Führungsverantwortlichen im GFS
- Ist Alarmierungs- und Aufgebotsstelle für den Führungsstab, bzw. der Einsatzkräfte
- Stellt dem Stabschef für administrative Arbeiten seine Infrastruktur und Mitarbeiter zur Verfügung
- Stellt das Sekretariat und die Administration innerhalb des GFS sicher
- Regelt die Dokumentenverwaltung innerhalb des GFS

**Ressort Verwaltung****Art. 7**

Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten:

- Planung der Aufrechterhaltung von Verwaltungsaufgaben in allen Lagen

Im Notfall:

- Ist für die Alarmierung der Bevölkerung zuständig
- Koordination der Information an die Bevölkerung
- Ist zuständig für die Information der Behörden,

**Amtsstellen und der Medien**

- Gesetzgeberische Beratung der Führungsgremien
- Regelt Kompetenzfragen im Bereich der Finanzen, Entschädigungen, Vereinbarungen und Versicherungen
- Vorbereitung der Sorgentelefone
- Sicherstellung seiner Stellvertretung im GFS

**Abteilung für  
Blaulichtorganisa-  
tionen****Art. 8****Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten:**

- Planung der Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr (wer kann was und/oder wieviel in welcher Zeit und wie lange zum Einsatz bringen)
- Planung der Einsatzmöglichkeiten kommunaler Sanitätsdienste
- Verantwortlich für Koordination der Ausbildung Sanität mit den Partnerorganisationen der Gemeinde

**Im Notfall:**

- Ist verantwortlich für die Durchführung der Alarmierung der Bevölkerung auf Anweisung des Verwaltungsressorts
- Führt eine Übersicht über die Einsatzkräfte und ihre Mittel, die zum Einsatz gelangen können
- Bietet die kommunalen Einsatzkräfte und die Piktettorganisationen (Zivilschutz, Samariter, usw.) bei Bedarf in eigener Kompetenz auf
- Orientiert den Stabschef sofort über die vorsorglich getroffenen Massnahmen
- Beantragt Aufgebot, Verstärkung und/oder Ablösung von Einsatzkräften
- Beantragt weitere Einsätze
- Beantragt die Alarmierung der kantonalen mobilen sanitätsdienstlichen Hilfsstelle sowie der Care Organisation
- Verbindungsperson zur kantonalen Sanitätsorganisationen/KSD und Notfalldiensten
- Beratung des Chef Krisenstab GFS im Fachgebiet
- Sicherstellung seiner Stellvertretung im GFS

**Abteilung technische Hilfe****Art. 9**

Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten:

- Planung der Aufrechterhaltung der Gemeindedienste im Katastrophenfall
- Planung des Notbetriebes der Gemeindedienste (Minimalversorgung mit Energie, Wasser, usw., bzw. Entsorgung von Kehrricht usw.)
- Planung und vertragliche Absicherung personeller und materieller Verstärkungen (Genie- und Transportmittel / eigene und fremde)

Im Notfall:

- Koordination des Einsatzes der gemeindeeigenen und fremden Genie- und Transportmittel
- Bietet die kantonalen Amtsstellen (ANU, Amt für Wald etc.) bei Bedarf in eigener Kompetenz auf
- Orientiert den Stabschef sofort über die vorsorglich getroffenen Massnahmen
- Stellt die Information des Stabs mit den Unterlagen des lokalen Gefahrenberaters sicher
- Beantragt Aufgebot, Verstärkung und/oder Ablösung von Spezialisten
- Beantragt weitere Einsätze
- Beratung des Chef Krisenstab GFS im Fachgebiet
- Sicherstellung seiner Stellvertretung im GFS

**Abteilung Militär- und Zivilschutz****Art. 10**

Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten:

- Plant die Einsatzmöglichkeiten des Zivilschutzes (ZS) zur Katastrophen- und/oder Nothilfe im Rahmen der kommunalen Notorganisation (wer kann was und/oder wieviel in welcher Zeit und wie lange zum Einsatz bringen?)
- Plant die Verteilung der Jodtabletten



**Im Notfall:**

- Stellt die Infrastruktur für den Führungsstab sicher. Verantwortlich für den KP-Betrieb
- Verantwortlich für den Lage- und Telematikdienst des GFS
- Beantragt Aufgebot weiterer personeller und materieller Mittel aus dem ZS bei Bedarf
- Beantragt das Aufgebot und den Einsatz der Piktetelemente der ZSO
- Beantragt das Aufgebot der zur Katastrophen- und/oder Nothilfe geeigneten Teile der ZSO
- Verantwortlich für die Planung und Vorbereitungen von Evakuationen im Gemeindegebiet in Zusammenarbeit mit dem Ressortchef Blaulicht
- Stellt im Bedarfsfall die zeitgerechte Verteilung der Jodtabletten sowie den Schutz der Kulturgüter sicher
- Beratung des Chef Krisenstab GFS im Fachgebiet
- Sicherstellung seiner Stellvertretung im GFS

**II. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN****Inkraftsetzung****Art. 11**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeindevorstand in Kraft.

<sup>2</sup> Diese Verordnung ersetzt alle vorherigen.

Ausgabe vom Gemeindevorstand genehmigt am	05.03.2024
Ausgabe von der Gemeindeversammlung genehmigt am	-
Ausgabe von der Regierung des Kantons GR genehmigt am	-